

II-4324 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7158/4-Pr 1/82

2037/AB

1982-09-08

An den

zu 2082/J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 2082/J-NR/1982

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen vom 15.7.1982 (2082/J), betreffend den Giftmüllskandal Wien-Simmering-Schwechat, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund der Bestimmungen des § 73 Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung ist ein Kontrollamtsbericht nur auf Auftrag der dort angeführten Organe zu erstellen und an diese zu übermitteln. Daraus ergibt sich, daß weder der Bundesminister für Justiz noch die Anklagebehörden von Amts wegen von Kontrollamtsberichten Kenntnis erlangen.

Zu 2 bis 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat zufolge der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage den Bericht des Kontrollamtes der Stadt Wien betreffend die Betriebsanlagen der Entsorgungsbetriebe Simmering (EBS) beigeschafft und geprüft, ob der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung vorliegt. Aufgrund dieser Prüfung wurden beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien folgende Vorerhebungen gegen unbekannte Täter beantragt:

- 2 -

1. Beischaffung von Unterlagen betreffend die Deponie in Schwechat vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung;
2. Bestellung zweier Sachverständiger aus dem Fachgebiet Natur- und Umweltschutz, Fachgruppen Reinhaltung des Wassers sowie Reinhaltung der Luft, welche Befunde und Gutachten hinsichtlich folgender Fragen abgeben sollen:
  - a) ob durch die Lagerung von Sondermüll in Simmering, Albern und Schwechat ein Gewässer (insbesondere Grundwasser) oder die Luft verunreinigt wurde;
  - b) ob bei Lagerung des Sondermülls in Simmering, Schwechat und Albern die bestehenden Rechtsvorschriften eingehalten wurden;
  - c) ob durch die Lagerung eine Gefahr für Menschen oder Tiere besteht oder zumindest bestanden hat, bejahendfalls in welcher Intensität und in welchem Ausmaß.

Sollte sich aufgrund dieser Vorerhebungen ergeben, daß ein Tatbestand nach §§ 180, 181 oder 89 StGB in objektiver Hinsicht verwirklicht worden sein könnte, ist beabsichtigt, die hiefür Verantwortlichen auszuforschen und dann gegen sie ein Strafverfahren einzuleiten.

Zu 5 bis 9:

Wie sich aus den Ausführungen zu 2 bis 4 ergibt, liegt eine Endantragstellung der Anklagebehörde und demzufolge auch eine gerichtliche Entscheidung bisher nicht vor.

- 3 -

Zu 10:

Mit Rücksicht auf die bei Aufklärung der anfallenden Straffälle stets klaglose Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den örtlichen Sicherheitsbehörden ist ein über die seit 1975 bestehende Praxis regelmäßiger Kontaktgespräche über anstehende Probleme hinausgehendes Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres in konkreten Einzelfällen nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

6. September 1982

*Burda*